

Satzung (aktuelle Fassung vom 14.10.2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Überparteiliche Fraueninitiative – Berlin, Stadt der Frauen und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist, die Partizipation von Frauen in politischen und öffentlichen Entscheidungsprozessen zu stärken.

2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- das demokratische Staatswesen, insbesondere die Berücksichtigung frauenspezifischer Themen und damit die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern,
- den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen frauenpolitischen Akteurinnen, innerhalb und außerhalb von Institutionen zu fördern,
- über parteipolitische Grenzen hinweg eine Öffentlichkeit für frauenrelevante Themen in Berlin und darüber hinaus herzustellen,
- die Arbeit von Frauen in Regierung, Parlament, Parteien, Organisationen und nichtinstitutionellen Bereichen in Berlin und darüber hinaus zu unterstützen und wirksamer werden zu lassen,
- den Gedanken des überparteilichen Bündnisses über Berlin hinaus zu verbreiten, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen ähnlichen Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.

3. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sucht der Verein den Austausch mit und die Unterstützung von Frauen in Regierungsämtern, Parlamenten, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und anderen öffentlichen Institutionen, sowie aus der Wirtschaft und anderen privaten oder nicht-institutionellen Bereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins enthalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen. Über einen möglichen Einspruch der Antragstellerin/des Antragstellers, der innerhalb von drei Wochen beim Vorstand begründet angenommen werden muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Abgelehnt werden darf nur, wenn begründet angenommen werden kann, dass die betreffende Antragstellerin/der betreffende Antragsteller den Zielen des Vereins zuwiderhandeln wird.

Abgelehnt werden darf nur, wenn begründet angenommen werden kann, dass die betreffende Antragstellerin/der betreffende Antragsteller den Zielen des Vereins zuwiderhandeln wird.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Schreiben dem Vorstand zugegangen ist.

§ 5 Beitrag

Es wird grundsätzlich ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Jahresbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

2. Hierzu wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Mitfrauen, die keinen Internet-Anschluss haben, bekommen die Einladung per Post.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.

5. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist von der Protokollantin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, jedoch immer aus einer ungeraden Zahl von Vorstandsmitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in regelmäßig stattfindenden vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.

5. Der Vorstand ist jedem Mitglied über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

7. Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung abgewählt werden.

8. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Aufwandsentschädigung wird auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG von 720 € im Jahr begrenzt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90 % der Mitglieder.

2. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 90 % der anwesenden Mitglieder.
3. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verwiesen wurde.
4. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen ausschließlich an Vereine, die sich die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen zum Ziel gesetzt haben und gemeinnützige Zwecke - vom Finanzamt bescheinigt - verfolgen. Die Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst, benennt solche Vereine. Der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.